OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603302/3/ZO/KA

Datum:
Linz, 11. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des F O, vertreten durch RA Mag. G D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 21.8.2019, Zl. VerkR96-40-2019, wegen einer Übertretung der StVO 1960,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat dem Beschwerdeführer (Bf) mit dem angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 27.12.2018 um 11.10 Uhr in Perg, N, im Bereich der Ausfahrt vom Parkplatz der Firma E in Richtung Waidhoferstraße als Lenker des PKW mit dem Kz.: x mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe, obwohl er und die beteiligte Person einander ihren Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (EFS 72 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 20 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er rückwärts aus dem Parkplatz gefahren sei, um in weiterer Folge vorwärtsfahrend zur Hauptstraße zu gelangen. Auf der Zufahrt habe sich ein Stau gebildet. Ein hinter ihm im fließenden Verkehr befindliches Fahrzeug – es habe sich um ein schwarzes Fahrzeug gehandelt, nicht um den braunen Mercedes X250d – sei verkehrsbedingt abgebremst worden und es sei zu einer kleinen Berührung der Fahrzeuge gekommen. Dabei habe sein linkes hinteres Fahrzeugeck den rechten Reifengummi des zum Stillstand gekommenen Fahrzeuges berührt, dies habe der Bf bemerkt. Er habe die Lenkerin dieses Fahrzeuges auf den Vorfall aufmerksam gemacht, bei einer Besichtigung vor Ort seien keine Schäden festgestellt worden. Es liege daher kein Verkehrsunfall mit Sachschaden vor. In diesem Vorfall sei der braune PKW, Mercedes X250d, mit dem Kz.: x nicht verwickelt gewesen.

Er sei aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit mit Versicherungsangelegenheiten befasst gewesen, weshalb er der Lenkerin den sofortigen Austausch der Daten angekündigt habe und dazu seine Fahrzeugpapiere aus dem Fahrzeug holen wollte. Als er in sein Fahrzeug gestiegen sei, um sich die Dokumente zu holen, habe Frau W den Parkplatz des Einkaufszentrums verlassen, nachdem sie sein Fahrzeug fotografiert hatte. Es sei daher einerseits gar kein Verkehrsunfall vorgelegen, andererseits habe Frau W die Unmöglichkeit des Identitätsaustausches selbst verursacht.

Die in der Polizeianzeige auf den Fotos angeführten Schäden des Mercedes X250d habe er nicht verursacht, dieses Fahrzeug sei am Unfall gar nicht beteiligt gewesen. Bei den in der Polizeianzeige dokumentierten Schäden dieses Fahrzeuges

müssten auch an seinem Fahrzeug korrespondierende Schäden vorhanden sein, was aber nicht der Fall ist. Die Schäden am Fahrzeug der Frau W hatten gar nicht durch ihn verursacht werden können. In diesem Fall müssten ein massiver Schaden an der Einstiegsleiste des Fahrzeuges der Frau W und ein maßgeblicher Schaden an seiner Stoßstange vorhanden sein. Die Einstiegsleiste des Fahrzeuges der Frau W noch seine Stoßstange würden entsprechende Schäden aufweisen. Die Beschädigung an der Stoßstange seines Fahrzeuges stamme von einem Fahrradpedal seiner Ehegattin und sei bereits drei Jahr alt.

Laut Unfallanzeige sei die telefonische Anzeige um 11.50 Uhr, also rund 40 Minuten nach dem Vorfall erfolgt.

Zum Beweis dieses Vorbringens legte der Bf das Gutachten des KFZ-Sachverständigen H K vom 4.9.2019 vor. Dieser kam nach einer Zusammenstellung des Fahrzeuges des Bf mit einem baugleichen Fahrzeug der angeblichen Unfallgegnerin zusammengefasst zu dem Schluss, dass die in der Unfallaufnahme geschilderten Schäden am Mercedes X250d vom Fahrzeug des Bf nur dann verursacht werden hätten können, wenn auch der unterhalb der angeblichen Anprallstelle beim Mercedes original verbaute Seitenschweller deutlich beschädigt worden wäre. Eine Beschädigung dieses Seitenschwellers wird jedoch in der Unfallanzeige nicht angeführt und ist auch auf den von der Polizei angefertigten Fotos nicht ersichtlich. Die Stoßstange des vom Bf gelenkten Fahrzeuges weise in jenen Bereichen, welche die behauptete Beschädigung des Mercedes verursachen hätte können, keine entsprechenden Schäden auf. Diesem Gutachten ist eine umfangreiche Fotobeilage angeschlossen, welche bei entsprechenden Stellproben zwischen dem Fahrzeug des Bf und einem typengleichen Fahrzeug der angeblichen Unfallgegnerin durchgeführt worden. Auf all diesen Fotos ist ersichtlich, dass es zu einer Berührung der behaupteten Unfallstelle beim Mercedes mit der Stoßstange des Bf nur dann kommen kann, wenn der Seitenschweller des Mercedes bereits vorher berührt oder deutlich nach unten gebogen wird.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung einer Stellungnahme eines Amtssachverständigen. Bereits daraus ergibt sich, dass der Beschwerde stattzugeben war, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf parkte zur Vorfallszeit mit seinem PKW mit dem Kz.: x in Perg von einem Parkplatz im Bereich der Fa. E rückwärts aus. Dabei kam es zu einem geringfügigen Zusammenstoß mit einem von K W gelenkten Fahrzeug. Es kam zu einem Gespräch zwischen dem Bf und Frau W, ein Identitätsnachweis erfolgte jedoch nicht. In weiterer Folge erstattete Frau W Anzeige gegen den Bf, weil dieser bei diesem Vorfall das von ihr gelenkte Fahrzeug mit dem Kz.: x im Bereich der rechten hinteren Tür bzw des rechten hinteren Kotflügels beschädigt hätte.

Entsprechend einem vom Bf vorgelegten Gutachten eines gerichtlich beeideten KFZ-Sachverständigen können die Schäden bei diesem PKW nicht mit dem behaupteten Unfallhergang in Übereinstimmung gebracht werden. Diese Feststellung des Privatsachverständigen wurde vom Amtssachverständigen insofern bestätigt, als der beschriebene Fahrzeugkontakt nur dann stattgefunden haben konnte, wenn das Trittbrett des angeblich beteiligten Mercedes nach unten gedrückt wird. Da das Trittbrett des Mercedes über die seitliche Fahrzeugkontur hinausragt, kann die Stoßstange des Renault Megane die Karosserie des Mercedes nur dann berühren, wenn das Trittbrett massiv deformiert wird bzw nach unten gebogen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen des Amtssachverständigen kann unter Berücksichtigung des vom Bf vorgelegten privaten Gutachtens nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass es bei dem ggst. Vorfall zu einer Beschädigung des von Frau W gelenkten Fahrzeuges gekommen ist.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 4 Abs.5 StVO 1960 haben die in Abs.1 genannten Personen die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs.1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 45 Abs.1 Z1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

5.2. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob der Bf beim ggst. Vorfall das von Frau W gelenkte Fahrzeug beschädigt hat. Es ist daher zumindest im Zweifel zugunsten

des Bf davon auszugehen, dass es bei diesem Vorfall nicht zu einem Verkehrsunfall gekommen ist, weshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verfahren einzustellen war.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen eines Verkehrsunfalles ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl